



STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Bad Kreuznach, den 29.03.2019
Hochstraße 48
Tel.: 0671-800 166
Fax: 0671-800 345

Einladung

Damen und Herren
des Haupt- und Personalausschusses

Nachrichtlich
Fraktionsvorsitzende, Abteilungen, Pressestelle, Personalrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie gemäß § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur

4. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Montag, den **08.04.2019**

um **17:30 Uhr**

in den neuen Sitzungssaal

Brückes 2 - 8, 55545 Bad Kreuznach

ein. Die Beratungsunterlagen sind beigefügt.

Bitte überprüfen Sie anhand der Tagesordnung, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten Ausschließungsgründe vorliegen, und teilen Sie diese gegebenenfalls der/dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung mit (§ 22 GemO).

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung. Benachrichtigen Sie für diesen Fall bitte auch umgehend Ihre/n Stellvertreter/in und überlassen Sie dieser/diesem die Einladung und die Beratungsunterlagen (§ 29 Abs. 2 Geschäftsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heike Kaster-Meurer
Vorsitzende

Tagesordnung

<u>TOP</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Drucksachen- nummern</u>
------------	--------------------	---------------------------------

öffentlicher Teil:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 14.03.2019 bzgl. der Erarbeitung von Vorschriften zur Abwehr von Gefahren, die von Wildtieren in Zirkushaltung für Dritte ausgehen | 19/094-1 |
| 2. | Mitteilungen | 19/107 |
| 3. | Anfragen | |

nichtöffentlicher Teil:

- | | | |
|----|--|--|
| 4. | Personalangelegenheiten | 19/096, 19/097, 19/099, 19/100, 19/110 |
| 5. | Termin und Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrates | |
| 6. | Mitteilungen | |
| 7. | Anfragen | |

TOP 1



Antrag

Fraktion: FREIE WÄHLER

Federführung: Organisation, Kommunales und
Zentrale Dienste

Aktenzeichen:
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/094-1

Erstellungsdatum: 29.03.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Stadtrat
Hauptausschuss

Sitzungsdatum:

21.03.2019
08.04.2019

Betreff:

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 14.03.2019 bzgl. der Erarbeitung von Vorschriften
zur Abwehr von Gefahren, die von Wildtieren in Zirkushaltung für Dritte ausgehen

Inhalt:

- siehe Anlage -

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

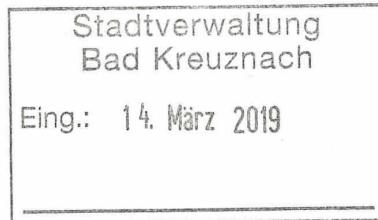
Anlage TOP 1: Antrag_FW_Gefahrenabwehr

TOP 1

Fraktion „FREIE WÄHLER“

c/o Dr. Herbert Drumm
Marienburger Straße 1
55543 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach



12. März 2019

Betreff: Gefahrenabwehr

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion „FREIE WÄHLER“ bittet um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des nächsten Stadtrates am 21.03.2019:

Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschriften zur Abwehr von Gefahren, die von Wildtieren in Zirkushaltung für Dritte ausgehen, zu erarbeiten.

Begründung:

In der aktuellen Rechtsprechung wird offensichtlich die Freiheit der Berufsausübung über Tierschutzaspekte gestellt, sodass der Erlass eines „Wildtierverbots“ im Moment aussichtslos erscheint. Besucher und Anwohner dennoch vor Gefahren, die mit der Haltung dieser Zirkustiere verbunden sind, zu schützen sowie dem Tierschutz gerecht zu werden, ist das Ziel dieses Antrags.

Insbesondere muss geklärt werden, welche Voraussetzungen auf sachlicher und personeller Ebene – auch im Vergleich zu einem Zoo – nachzuweisen sind, damit ein Mitführen und Auftreten von Wildtieren möglich ist.

Die Vorfälle der letzter Zeit, in denen Zirkustiere Menschen gefährdeten, sowie die Untätigkeit des Bundes erfordern in unseren Augen ein solches Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Drumm.

Dr. Herbert Drumm
Fraktionsvorsitzender

TOP 1

Stellungnahme bzgl. des Antrages der Fraktion FREIE WÄHLER vom 14.03.2019 auf die Erarbeitung von Vorschriften zur Abwehr von Gefahren, die von Wildtieren in Zirkushaltung für Dritte ausgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Recht weisen die Antragsteller darauf hin, dass derzeit ein kommunales Willkürverbot nicht in Betracht kommt.

Es gibt in § 11 Abs. 6 TierSchG eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, wonach die Zurschaustellung an wechselnden Orten verboten oder beschränkt werden kann. Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung bisher deshalb keinen Gebrauch gemacht, weil nach ihrer Ansicht ein Beleg dafür fehlt, dass bestimmte Tiere in Zirkushaltung nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu wechselnden Orten befördert werden könnten.

Daraus folgt, dass die Stadt Bad Kreuznach Beschränkungen betreffend die Zurschaustellung von Wildtieren ebenso wenig regeln kann wie ein Wildtierverbot, der Stadt steht insoweit kein Regelungsspielraum zu.

Die Frage, ob die Haltung der Zirkustiere dem Tierschutz gerecht wird oder gegen das Tierschutzgesetz verstößt, liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Kreuznach. Hierfür zuständig ist die Kreisverwaltung, die jeden Zirkus begutachtet, der nach Bad Kreuznach kommt.

TOP 2



Mitteilungsvorlage

Federführung: Organisation, Kommunales und Zentrale Dienste

Drucksachennummer: 19/107

Aktenzeichen:

Erstellungsdatum: 05.04.2019

Beteiligungen:

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

08.04.2019

Betreff:

Wahlplakatierung

Inhalt:

Bereits seit Jahrzehnten stellt die Stadtverwaltung den jeweils zugelassenen Parteien und Wählergruppen vor allgemeinen Wahlterminen unentgeltlich Plakatierungstafeln für Zwecke des Wahlkampfes im Stadtgebiet zur Verfügung.

Außerhalb der zugeteilten Plakatierungsflächen darf keine Wahlplakatwerbung betrieben werden. Insbesondere wird für die Aufstellung anderer Werbeträger („Reiter“, Schilder an Brückengeländern o. Ä.) durch das städtische Ordnungsamt keine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Hierdurch soll insbesondere eine geordnete Plakatierung sichergestellt sowie eine Beeinträchtigung des Stadtbildes verhindert werden. Auch ist die Möglichkeit zur Bereitstellung geeigneter Plakatierungsstellen im Straßenraum beschränkt (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit, gegebene Bebauung/Bepflanzung, Lage von Versorgungsleitungen).

Das bisherige Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt. Nur in Einzelfällen waren Probleme zu verzeichnen. Von vielen Wahlvorschlagsträgern wurde die städtische Praxis immer wieder ausdrücklich gelobt. Für die bevorstehenden Kommunal- und Europawahlen am 26.05.2019

zu Drucksachennummer: 19/107

TOP 2

soll daher wieder entsprechend verfahren werden.

Aufgrund der Bedeutung der Thematik bzw. aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Modus über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatierungsflächen mit den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgestimmt werden.

Bei der Zuteilung der Plakatflächen haben die Wahlvorschlagsträger grundsätzlich Anspruch auf Gleichbehandlung. Allerdings scheidet eine absolute formale Gleichbehandlung aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.1974 (VII C 42.72) aus. In der Fachzeitschrift „Die Gemeindeverwaltung“ (Heft 15/1975) wurde hierzu beispielsweise ausgeführt:

„Eindeutig hat das Bundesverwaltungsgericht eine am rein Formalen ausgerichtete absolute Gleichbehandlung der Parteien bei der Gewährung von Wahlwerbemöglichkeiten abgelehnt. Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes und damit für die Abstufung spricht nach Meinung des Gerichtes, dass die absolute formale Gleichbehandlung aller Parteien eine Verfälschung mit sich bringen würde, weil mit einer solchen Gleichbehandlung der Anschein des gleichen Gewichts der verschiedenen Parteien erweckt und der Wähler über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien getäuscht würde. Die formale Gleichbehandlung würde damit, so das Bundesverwaltungsgericht, das Recht der größeren Parteien auf Achtung auch ihrer Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien und damit zugleich das Neutralitätsgebot der Träger der öffentlichen Gewalt im Wahlkampf verletzen. Die formale Gleichbehandlung hätte mithin eine nicht zu billigende Ungleichbehandlung zur Folge.“

Das Bundesverwaltungsgericht führt im Weiteren aus:

*„Die Heranziehung des Grundsatzes der **abgestuften Chancengleichheit** darf jedoch auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlpropaganda nicht ausschließen; deswegen muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von 5 v. H. der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen und darf die größte Partei nicht mehr als das 4- bis 5-fache an Stellplätzen erhalten, die für die kleinste Partei bereitstehen.“*

Die Bedeutung der Parteien bemisst sich dabei insbesondere nach den Ergebnissen **vorangegangener Wahlen**.

Hinsichtlich der bevorstehenden Kommunal- und Europawahlen am 26.05.2019 ist somit abzustellen auf die Ergebnisse der Kommunal- und Europawahlen des Jahres 2014.

Im **Stadtrat** vertreten sind danach die Parteien von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, Vertreter des Wahlvorschlages der AfD, FDP, Liste Faires, BüFEP und die FWG.

Zusätzlich stellen sich zur Kommunalwahl noch die Partei FREIE WÄHLER sowie die mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe Progressives Bad Kreuznach auf (Stand 05.04.2019).

Es sind somit beim bevorstehenden Wahltermin gleichzeitig zwei Wahlen bei einer Vielzahl zu erwartender Wahlvorschläge unterschiedlicher Wahlvorschlagsträger auch hinsichtlich der Zuordnung von Wahlplakatierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Eine Frühzeitige konkrete Festlegung der Zuteilung der Plakatierungsflächen ist nicht möglich, da ggfs. bis kurz vor dem Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (08.04.2019) deren Anzahl unklar bleibt. Allerdings wollen die Wahlvorschlagsträger quasi mit der Zulassung derselben ihre Wahlwerbemöglichkeiten nutzen. Um dann kurzfristig reagieren zu können, erfolgt vorab eine Modellrechnung, die allerdings noch gewisse Unwägbarkeiten enthält.

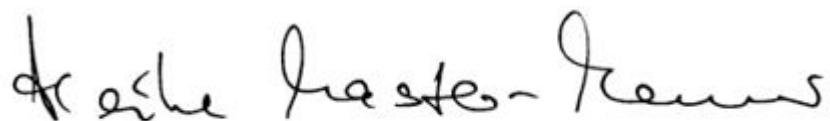
Insgesamt können im Stadtgebiet derzeit an 37 Standorten 171 Plakierungstafeln mit insgesamt 342 Klebeflächen (Zuteilmöglichkeit, geeignet bis Format A0) aufgestellt werden. An

zu Drucksachennummer: 19/107

TOP 2

den einzelnen Standorten befinden sich entweder 5 oder 3 Plakatierungstafeln, d. h. jeweils 10 oder 6 Wahlvorschlagsträger können an einem Standort berücksichtigt werden.

Um allen oben geschilderten Kriterien bzw. Anforderungen gerecht zu werden, ist der in der Anlage beigefügte Verteilungsmodus der zur Verfügung stehenden Plakatierungsfläche für den bevorstehenden Wahltermin am 26.05.2019 vorgesehen.



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Anlage TOP 2: 190405_Plakatierungstafel

TOP 2

Standorte der PlakatierungstafelnStand: April 2019

Standorte	Tafeln/Klebeflächen									
	①	②	③	④	⑤	⑥	⑦	⑧	⑨	⑩
Innenstadt	SPD	CDU	FDP	Grüne	Linke	FWG	EW1	EW2	EW3	EW4
Alzeyer Straße "Lidl", in Höhe Ringstraße	Linke	CDU	FDP	Liste	BÜFEP	PKB				
Alzeyer Straße/Steinkaut	SPD	FWG	Linke	Grüne	BÜFEP	PKB	EW5	EW6	EW1	EW2
Am Römerkastell gegenüber Parkplatz oberhalb Arbeitsagentur	SPD	CDU	FDP	FW	Linke	FWG	EW3	EW4	EW5	EW6
Bosenheimer Straße in Höhe Optische Werke	BÜFEP	CDU	FWG	Grüne	AfD	Liste	EW1	EW2	EW3	EW4
Bosenheimer Straße/Bahndamm gegenüber Arbeitsagentur	SPD	Linke	FDP	FWG	BÜFEP	PKB	EW5	EW6	EW1	EW2
Brückes/Grünanlage zwischen „Lidl“ und Kreisel	SPD	CDU	FDP	Grüne	AfD	Liste	EW3	EW4	EW5	EW6
Dürerstraße/Einkaufszentrum	SPD	CDU	FDP	Grüne	AfD	Liste				
Europaplatz/Busbahnhof	SPD	CDU	AfD	Grüne	Linke	FWG				
Europaplatz/Bushaltestelle neben Pavillon	Liste	FW	BÜFEP	PKB	Linke	FWG	EW1	EW2	EW3	EW4
Hochstraße entlang Parkplatz gegenüber „Taube“	SPD	CDU	FDP	FW	BÜFEP	PKB	EW5	EW6	EW1	EW2
Hüffelsheimer Straße hinter Ziegelbrücke vor Zugang Schloßpark	SPD	CDU	Linke	Grüne	AfD	Liste	EW3	EW4	EW5	EW6
Kaiser-Wilhelm-Straße im Bereich Wendehammer	SPD	AfD	BÜFEP	PKB	Linke	FWG	EW1	EW2	EW3	EW4
Kleiststraße neben dem Parkplatz vor der Schule	AfD	CDU	FDP	Grüne	FW	Liste				
Mannheimer Straße in Höhe Feuerwehr	SPD	CDU	FDP	Grüne	Linke	FWG	EW5	EW6	EW1	EW2
Mannheimer Straße/Rheinstraße	FW	FWG	BÜFEP	PKB	AfD	Liste	EW3	EW4	EW5	EW6
Planiger Straße in Höhe Druckerei Raab	SPD	CDU	FDP	Grüne	Linke	FWG	EW1	EW2	EW3	EW4
Rheingrafenstraße/Ringstraße vor den Berufsbildenden Schulen	SPD	CDU	FDP	FWG	AfD	Liste				
Rheingrafenstraße/Seitzstraße oberhalb des Geschäftes	Liste	AfD	BÜFEP	PKB	Linke	FWG				
Richard-Wagner-Straße/Weyroth	SPD	CDU	Liste	Grüne	BÜFEP	PKB	EW5	EW6	EW1	EW2
Rüdesheimer Straße in Höhe Einkaufsmarkt	SPD	FWG	Linke	Grüne	BÜFEP	PKB	EW3	EW4	EW5	EW6
Rüdesheimer Straße in Höhe Bushaltestelle Völkerring	Liste	CDU	AfD	FDP	BÜFEP	PKB	EW1	EW2	EW3	EW4
Salinenstraße/Karlshalle/Bushaltestelle	SPD	CDU	FW	Grüne	AfD	Liste	EW5	EW6	EW1	EW2

Standorte	Tafeln/Klebeflächen									
	①	②	③	④	⑤	⑥	⑦	⑧	⑨	⑩
Innenstadt	SPD	Grüne	FDP	FW	AfD	Liste	EW3	EW4	EW5	EW6
Schumannstraße/Gaststätte („Zur Tanne“)	FW	CDU	BÜFEP	PKB	AfD	Liste	EW1	EW2	EW3	EW4
Tilgesbrunnenstraße/Bushaltestelle	SPD	BÜFEP	FDP	AfD	FW	PKB	EW5	EW6	EW1	EW2
Wilhelmstraße in Höhe Bourger Platz	SPD	CDU	FW	Grüne	Linke	FWG	EW3	EW4	EW5	EW6
Wilhelmstraße in Höhe Kirschsteinanlage	FW	CDU	FDP	BÜFEP	Linke	FWG				
Winzenheimer Straße/Ecke Martinsberg										
Ortsteil Bosenheim										
Bushaltestelle gegenüber dem ehemaligen Gemeindehaus	SPD	CDU	FDP	Grüne	Linke	FWG	AfD	Liste	EW1	EW2
Ortsteil Ippesheim										
Frankfurter Straße zwischen Dorfplatz und Junkerstraße	SPD	CDU	FDP	Grüne	Linke	FW	WG Ippesheim	PKB	EW3	EW4
Ortsteil Planig										
Mainzer Str./Nahetalhalle zw. Parkplatz und ehem. Sportplatz	EB Gaul-Roßkopf	PKB	FW	Grüne	BÜFEP	FWG	SPD	Liste	EW5	EW6
Mainzer Straße westliche Richtung vor Bäckerei Bender	EB Gaul-Roßkopf	FW	FDP	CDU	Linke	FWG	AfD	SPD	BÜFEP	EW1
Ortsteil Winzenheim										
Waldbilbersheimer Str. neben Partyservice (ehem. Einkaufsmarkt)	FW	CDU	FDP	Grüne	Linke	PKB	EW2	EW3	EW4	EW5
Kirchstraße/Parkplatz der ev. Kirche	SPD	CDU	FW	BÜFEP	AfD	Liste				
Bad Münster am Stein-Ebernburg										
Berliner Straße gegenüber Shell-Tankstelle	PKB	CDU	BÜFEP	FW	AfD	Liste	EW6	EW1	EW2	EW3
Berliner Straße in Höhe Rathaus	SPD	FW	FDP	Grüne	BÜFEP	AfD	EW4	EW5	EW6	EW1
Berliner Straße Ortsausgang Ebernburg in Richtung Altenbamberg	Liste	CDU	AfD	PKB	Linke	SPD	EW2	EW3	EW4	EW5
Königsgartenstraße/Abbiegung Sportanlagen	Liste	CDU	FDP	Grüne	SPD	FWG	EW6	EW1	EW2	EW3